

Platzordnung für das Naherholungsgebiet Krombachtalsperre

Sehr geehrte Gäste,

die Platzverwaltung und die Gemeinde Driedorf heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen und angenehmen Aufenthalt. Im Interesse aller anwesenden Gäste werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft stören könnte, insbesondere ist die nachstehende Campingplatzordnung einzuhalten:

1

Anwendungsbereiche

Campingplatz

Campingstellplätze dienen dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung und stehen während bestimmter Zeiten des Jahres zu Zwecken des Tages- und Kurzzeitcamping, Saisoncamping (01.04. - 31.10.) zur Verfügung. Campingstellplätze sind zum vorübergehenden Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten bestimmt.

Wochenendplatz

Wochenendplätze dienen dem vorübergehenden Bewohnen von Kleinwochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnwagen oder Wohnmobilen auf zeitlich befristeten Pachtparzellen zum Zweck der Erholung.

Der Campingplatz Krombachtalsperre dient dem touristischen Aufenthalt und der Erholung.

Der dauerhafte Aufenthalt oder das Anmelden eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes ist nicht zulässig und berechtigt die Gemeinde Driedorf zur fristlosen, hilfsweise zur fristgerechten Kündigung des Pachtvertrages. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des vermieteten Platzes an andere Personen ist nicht gestattet.

2

Anmeldung

Der Zutritt zum Campingplatz sowie zu den Wochenendplätzen ist ankommenden Gästen, ihren Begleitern und Besuchern nur nach vorheriger Anmeldung an der Rezeption gestattet.

Tagesgäste und Besucher melden sich an der Rezeption persönlich an und entrichten die Besuchergebühr. Nicht angemeldete Personen dürfen aus versicherungstechnischen Gründen die zu dem Campingplatz gehörenden Anlagen nicht betreten.

Bei der Anmeldung ist ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen.

Besuchern ist das Befahren des Campingplatzes nur zum Be- und Entladen gestattet. Fahrzeuge der Besucher sind außerhalb des Campingplatzes abzustellen.

3

Gebühren

Die Gebühren ergeben sich aus der durch Aushang bekannt gegebenen Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Tages- und Kurzzeitcamper zahlen die fällige Gebühr bei Ankunft. Die Aufenthaltsdauer wird nach Nächten berechnet. Die Abreise muss vor 12:00 Uhr erfolgen. Bei Abreise nach 12:00 Uhr wird eine zusätzliche Übernachtung berechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren bei vorzeitiger Abreise besteht grundsätzlich nicht.

Die Pacht für das jeweilige Pachtjahr ist im Voraus fällig.

4

Beschränkung für die Vermietung/Verpachtung

Die Platzverwaltung kann die Vermietung/Verpachtung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung verweigern. Die Platzverwaltung ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechtes Platzverweise auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Platzordnung oder im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint. In diesem Fall besteht kein Erstattungsanspruch bereits bezahlter Gebühren oder Pacht. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Campingplatzes nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten gestattet.

5

Allgemeines

Die Gäste haben den Weisungen der Platzverwaltung Folge zu leisten, insbesondere bei der Aufstellung und Errichtung von Unterkünften gem. Ziffer 1.

Der Stellplatz kann nur von jeweils einer Familie (einschl. der minderjährigen bzw. noch im Haushalt lebenden Kinder, die in der Berufsausbildung sind) angemietet und genutzt werden. Eine Anmietung durch mehrere Parteien ist nicht möglich. Erwachsene Kinder mit ihren Familien gelten als Besucher und müssen die Benutzungsgebühren gem. aktueller Gebührenordnung entrichten.

Das Öffnen und Übersteigen von Campingplatzumzäunungen ist nicht gestattet. Stellplatz- oder Wochenendplatznehmer, die ihren Platz am Rand des Naherholungsgeländes haben sind verpflichtet, die äußere Umzäunung jederzeit geschlossen zu halten.

Es ist nicht erlaubt Erdbewegungen vorzunehmen, Gräben zu ziehen oder die Stellplätze mit festen Umzäunungen einzufrieden. Jegliche Art von Flächenversiegelungen (Pflaster, Beton, Teer usw.) ist nicht erlaubt.

Die Stell- und Wochenendplätze sind sauber und ordentlich zu halten, die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Das Füttern von wildlebenden Tieren ist verboten.

Eltern haften für ihre Kinder auf dem gesamten Gelände des Naherholungsgebietes.

Für Beschädigungen des vermieteten Platzes sowie der Anlagen oder Einrichtungen des Naherholungsgebietes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern usw. verursacht werden.

6

Platzzuweisung und Platznutzung

Die Platzverwaltung weist den Platz zu. Eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.

Auf dem Campingstell- oder Wochenendplatz darf jeweils nur eine Einheit stehen. Das Aufstellen von Zweitwagen und zusätzlichen Zelten ist nicht gestattet. Als Ausnahme ist das kurzzeitige Aufstellen eines Kleinzeltens für die Kinder des Stellplatznehmers gestattet.

Es dürfen keine PKW, Boote usw. außerhalb der Parzelle abgestellt werden. Die Wege auf dem Campingplatz sind freizuhalten

7

Campingstellplätze

Es ist nicht gestattet, den Wohnwagen, das Wohnmobil oder das Vorzelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen.

Die Deichsel des Wohnwagens muss jederzeit zugänglich sein und darf nur mit dem gängigen Plastikschild abgedeckt sein. Räder und Achse sind am Wohnwagen zu belassen. Wohnwagen müssen im Notfall (z. B. Brandereignis) jederzeit bewegt und weggezogen werden können.

Zu den Wohnwagen dürfen lediglich Vorzelte aufgestellt werden, die im Zubehörhandel erhältlich sind. Erlaubt sind: handelsübliche Sommer-, Winter- oder Ganzjahres-Vorzelte. Das Vorzelt darf die Höhe (minimal baulich bedingte Überhöhe) - Überlappung zum Wohnwagen und die Länge des Wohnwagens nicht überschreiten. Die Tiefe des Vorzeltes darf max. 3 Meter betragen. Jegliche Art von Eigenbauten sowie Sonderanfertigungen sind untersagt. Schutzdächer für Wohnwagen sind erlaubt, wenn sie aus dem Zubehörhandel stammen. Zubehör darf nur so mit einem Wohnwagen verbunden werden, dass ein notfallbedingtes Bewegen des Wohnwagens jederzeit möglich ist.

Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

Feste Vor-, An- oder Überbauten, gleich welchen Materials, sind untersagt.

Das Verlegen von Unterböden ist gestattet. Auf saubere Ausführung ist zu achten. Bei Aufgabe des Platzes sind die Böden umgehend zu entfernen.

Zäune, insbesondere Sichtschutzzäune, sind nicht gestattet.

Zum Ende der Campingsaison am 31. Oktober eines jeden Jahres, hat der Abbau des Wohnwagens sowie sämtlicher beweglicher Sachen, sowie der Vorzelte, etc. auf den Saisonstellplätzen zu erfolgen.

In den Wintermonaten sind ausschließlich geeignete Wintervorzelte zulässig. Jedoch müssen sämtliche beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Grundstück befinden, abgebaut und weggeräumt werden.

Die Stellplätze müssen, auch bei vorübergehender Abwesenheit, sauber und ordentlich hinterlassen werden.

8

Wochenendplätze

Wochenendhäuser und Mobilheime:

Feste Vor-, An- oder Überbauten, gleich welchen Materials, sind untersagt. Lediglich nicht überdachte Freisitze in gedeckten Farben mit einer max. Größe von 15 qm sind zulässig.

Wohnwagen und Wohnmobile (Dauercamping):

Es ist nicht gestattet, den Wohnwagen, das Wohnmobil oder das Vorzelt mit festen Umbauten zu versehen. Die Deichsel des Wohnwagens muss jederzeit zugänglich sein und darf nur mit dem gängigen Plastikschild abgedeckt sein. Räder und Achse sind am Wohnwagen zu belassen. Wohnwagen müssen im Notfall (z. B. Brandereignis) jederzeit bewegt und weggezogen werden können.

Zu den Wohnwagen dürfen lediglich Vorzelte aufgestellt werden, die im Zubehörhandel erhältlich sind. Erlaubt sind: handelsübliche Sommer-, Winter- oder Ganzjahres-Vorzelte. Das Vorzelt darf die Höhe (minimal baulich bedingte Überhöhe) - Überlappung zum Wohnwagen und die Länge des Wohnwagens nicht überschreiten. Die Tiefe des Vorzeltes darf max. 3 Meter betragen.

Sonderanfertigungen für den Ausbau von Vorzelten sind nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Platzwart möglich.

Schutzdächer für Wohnwagen sind erlaubt, wenn sie aus dem Zubehörhandel stammen. Das Zubehör darf nur so mit einem Wohnwagen verbunden werden, dass ein notfallbedingtes Bewegen des Wohnwagens jederzeit möglich ist.

Wochenendhäuser, Mobilheime, Wohnwagen und Wohnmobile müssen einen Mindestabstand von 5 m zueinander einhalten.

Das Aufstellen von Gerätehäuschen (Blech/Holz) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Platzwart.

Zäune, insbesondere Sichtschutzzäune, sind nicht gestattet.

Das Anpflanzen von Laubhecken ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist in jedem Fall untersagt. Eine Heckenhöhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden. Die Straßen und Wege auf dem Gelände des Campingplatzes sind von Bepflanzungen jeglicher Art

frei zu halten. Pflanzen, welche die Grundstücke voneinander trennen, dürfen nur in Absprache mit dem Nachbarn und mit Genehmigung des Platzverwalters unter Berücksichtigung der erforderlichen Brandgassen gepflanzt oder entfernt werden! Die Gemeinde übernimmt hier keinerlei Haftung bei Fehlverhalten eines Pächters. Vorhandene Hecken müssen vom Stellplatznehmer in der Höhe und Breite regelmäßig entsprechend der vorgenannten Vorgaben geschnitten werden; dies gilt auch für Anpflanzungen, welche vom benachbarten Pächter gepflanzt wurden. Ungepflegte Stellplätze werden vom Platzverwalter auf Kosten des Pächters zur Pflege in Auftrag gegeben.

Die Stellplatznummer ist deutlich sichtbar anzubringen.

9

Feuerstätten, Gasanlagen und Elektroinstallation

Das Heizen mit festen Brennstoffen ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung und mit einer amtlich geprüften Feuerstätte zulässig. Offene Feuerstellen sowie Lagerfeuer sind verboten. Sicherheitsregeln für Flüssiggasanlagen in Wohnwagen etc. sind zu beachten. Jeder Stellplatznehmer hat dem Platzverwalter zu Beginn der Saison eine gültige Gasprüfbescheinigung vorzulegen. Flüssiggastankanlagen sind anzeige- und genehmigungspflichtig und müssen bei der Gemeinde Driedorf mit Lageplan und Genehmigung des Aufstellers vorgelegt werden. Für Campingstellplätze und Wochenendplätze sind handelsübliche, TÜV-geprüfte Feuerlöscher als Bestandteil der Dauerstellplatzausstattung vorgeschrieben.

Defekte oder nicht zulässige Anschlusskabel dürfen nicht angeschlossen werden. Der Stellplatznehmer ist für seine Elektroinstallation (nach VDE) verantwortlich und haftet für alle hierdurch entstehenden Schäden gegenüber Dritten und sich selbst.

10

Brandschutz

Sämtliche Nutzer und Besucher haben sich mit der gültigen Brandschutzordnung vertraut zu machen. Diese kann bei den Platzwarten eingesehen werden. Alle Wege innerhalb des Geländes sind dauerhaft für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

11

Ruhezeiten und Lärmbelästigung

Die Platzruhe beginnt um 22:00 Uhr und dauert bis 07:00 Uhr.

Bei Arbeiten gelten folgende Zeiten:

Montag – Samstag: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen und während der Sommerferien in Hessen herrscht auf dem kompletten Campingplatz generelles Verbot für lärmende Arbeiten, ausgenommen davon ist das Rasenmähen und Heckenschneiden in gesetzlichem Umfang (Pfleageschnitt). Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Für neu ankommende Stellplatznehmer sowie für dringende Reparaturarbeiten an Wochenendhäusern sowie Wohnwagenstellplätzen sind Ausnahmen nach Rücksprache mit der Platzverwaltung möglich. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.

12

Fahrzeugverkehr innerhalb des Campinggebietes

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nur zu An- und Abfahrten auf den hierfür bestimmten Wegen im Schrittempo erlaubt und nur solange gestattet, wie es die Witterungsverhältnisse (Zustand der Wege) zulassen.

Fahrten zum Sanitärgebäude sowie das Parken auf Wegen und Grünflächen des Campingplatzes sind nicht erlaubt. Der Camper hat seinen PKW auf seinem Stellplatz abzustellen. Fahrzeuge dürfen weder auf dem Campingplatz noch an den Ufern des Sees gewaschen werden. Während der Nachtruhe bleibt der Campingplatz für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausnahme bildet der Notfall. Im Notfall ist der Notschalter am Tor zu benutzen.

13

Abwasser, Toiletten, Sanitäranlagen

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Toiletten und sonstige Sanitäranlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Das Schmutzwasser der Campingfahrzeuge ist in einem Behälter aufzufangen und in die besonders gekennzeichneten Becken am Sanitärgebäude zu entleeren. Ausgenommen sind erschlossene Dauerstellplätze in der Sommersaison. Die Entleerung der Chemikaliotoiletten darf ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einrichtungen erfolgen.

14

Müllbeseitigung

Abfälle, die üblicherweise auf dem Stellplatz anfallen, gehören ausschließlich sortengetrennt in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter. Abfälle sind möglichst zeitnah in die entsprechenden Müllbehälter zu entsorgen.

Grün- und Heckenschnitt wird in den dafür bereitgestellten Container entsorgt (außer an Sonn- und Feiertagen). Jeglicher Sperrmüll, wie Gegenstände aus Holz, Podeste, alte Zelte, Plastikplanen, Möbelstücke, Gestänge, Kühlschränke, usw. sind vom Stellplatzinhaber selbst und auf eigene Kosten außerhalb des Camping- und Wochenendplatzes bei den entsprechenden Abfallentsorgungsdeponien zu entsorgen.

15

Mitbringen von Haustieren / Tierhaltung

Hunde müssen stets angeleint sein und dürfen nur an kurzer Leine ausgeführt werden. Exkremete der Hunde müssen vom Hundebesitzer generell und unverzüglich beseitigt und entsorgt werden. Das Baden von Hunden im Sanitärgebäude, im Badensee, sowie der Aufenthalt im Bereich der Liegewiesen ist verboten. Die Tierhaltung auf dem Campingplatz ist grundsätzlich nur soweit gestattet, als dass eine Belästigung und Gefährdung anderer Camper ausgeschlossen ist.

16

Benutzung der Krombachtalsperre

Das Baden erfolgt an der Krombachtalsperre auf eigene Gefahr.

Motorboote sind generell verboten, eigene Aufblasboote, Stand Up Paddle, Surfbretter und Segelboote sind dafür gestattet. Jedes angemeldete Segelboot und Surfbrett erhält eine Jahresplakette, die gut sichtbar anzubringen ist. Bootshalter und Surfer erhalten mit der Jahresplakette eine Vorschrift über den Gemeingebrauch an der Krombachtalsperre, die unbedingt zu befolgen ist.

17

Verlassen des Campingplatzes

Der Abbruch der Zelte ist nicht vor 07:00 Uhr früh gestattet. Der Lagerplatz ist vor Abreise in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

18

Besucher

Der Stellplatznehmer bzw. Wochenendgrundstückspächter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Besucher zu Beginn anmelden und die fällige Gebühr, nach der jeweiligen Preisliste, am gleichen Tage unaufgefordert entrichten.

Fahrzeuge der Besucher sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

19

Haftungsvorschriften

Die Gemeinde Driedorf und / oder die Platzverwaltung haften nicht für Personen- und Sachschäden, die Campingplatzbenutzer z. B. durch Bäume, herabfallende Äste, Brand, Diebstahl oder sonstige Ereignisse erleiden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für Schäden, die Campingplatzbesucher untereinander verursachen, wird nicht gehaftet.

Der Abschluss eines Benutzungsvertrages für den Campingplatz beinhaltet weder einen Verwahrungsvertrag, noch eine Aufsichtspflicht der Gemeinde Driedorf/Platzverwaltung für die eingebrachten Sachen (Fahrzeuge, Zelte, Mobiliar und Reisegepäck aller Art).

20

Verstöße

Den Weisungen und Anordnungen der Platzverwaltung ist Folge zu leisten. Auf Verstöße gegen diese Platzordnung folgen der Platzverweis bzw. die sofortige Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses. Mit dem Pachten eines Campingstell- oder Wochenendplatzes gilt diese Platzordnung sowie die gültige Brandschutzordnung als zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Driedorf, den 01.01.2021

gez.
Carsten Braun
Bürgermeister